

ABSENDER:

EMPFÄNGER:

BUNDESKRIMINALAMT

Völkerstrafrechtliche Ermittlungsstelle
Öffentlichkeitsarbeit BKA INTERPOL
Thaerstraße 11
65193 D-WIESBADEN

- per Telefax mit Sendebericht -
00496115512141 .

DATUM:

Seite 1 von 2

BETREFF: Strafanzeige nach § 7 des Völkerstrafgesetzbuches (*VstGB*).

Gegenstand: Strafanzeige wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VstGB mit Verdacht auf systematisches Unrecht gegen eine Zivilbevölkerung durch rechtswidrige Konstruktionen im Personenstandwesen und Verwaltungsrecht. Dieser Vorwurf steht in Verbindung mit systemischer Entrechtung **natürlicher** Personen über Inhaberzwang auf Basis automatisierter Verwaltungsverfahren im Geburten- und Melderegister.

SACHVERHALT: Im Zeitraum von 1918 bis heute wurde im deutschen Wirtschaftsgebiet ein privatrechtliches Verwaltungssystem aufgebaut, welches unter Verwendung völkerrechtswidriger Konstruktionen aus dem See-, Treuhand- und Vertragsrecht die systematische Entrechtung, unter Täuschung und Ausplünderung der **Staatsbürger der deutschen Länder** betreibt.

Dieser privatrechtliche Staatsstreich durchgeführt unter der Privat-Flagge des Haus Reuss, führte ab 1919 zu einer vollständigen Privatisierung des deutschen Wirtschaftsgebietes und 1934 zur vollständigen *Entrechtung* der **Staatsbürger der deutschen Länder**, welche gegenwärtig über automatisierte Verwaltungsverfahren im Geburten- und Melderegister und dem daraus resultierenden Inhaberzwang für die natürliche Person aufrecht erhalten wird. Das rechtliche Fallen lassen der *Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern* 1934 führte 1949 dazu, dass rechtlich die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern rückwirkend für „nie außer Kraft gesetzt“ erklärt wurde. *Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern* bzw. die **Staatsbürger der deutschen Länder** sind demnach seit 1949 im *Artikel 116 Absatz 2 Satz 2 GG* als **nicht-ausgebürgerte frühere deutsche Staatsangehörige** kodifiziert.

Seit Inkrafttreten der deutschen Staatsangehörigkeit (*Reichsangehörigkeit*) von 1934 sowie der Fortgeltung seiner zentralen Elemente in *Artikel 116 Absatz 1 GG*, besteht für jeden **Staatsbürger der deutschen Länder** eine faktische Zwangsinhaberschaft für juristische Personen mit der Reichsangehörigkeit von 1934, welche wiederum mit dem alliierten Rechtsstatus *Disarmed Enemy Forces (DEF)* verknüpft ist. Diese *Zwangsinhaberschaft* wird auferlegt über die *Verwaltungspraxis* der Standesämter und Melderegisterstellen unter privatem Vertragsrecht, welche weder ein hoheitlicher Akt noch eine öffentlich-rechtliche Staatlichkeit sein kann. Die Einwilligung in diesen rechtlichen Status erfolgt auf Grundlage des systemischen Zwanges und nicht auf tatsächlicher Freiwilligkeit. Diese Praxis ist daher nicht vereinbar mit der grundgesetzlichen pluralistischen Gesellschaftsform und der verfassungsmäßigen Freiheit für der Person (*Art. 1 Der Mensch ist frei. Verfassung RLP*)

Die **Staatsbürger der deutschen Länder** werden durch Gleichschaltung und ohne Aufklärung in ein System eingebunden, in dem die natürliche Person durch automatische Verwaltungsverfahren Rechtsfähigkeit verliert. Die bestehende Zwangsinhaberschaft für kommerzielle Schuldner Titel in Form inländischer juristischer Personen, führt zum Verlust des Gläubigerstatus und der Renditen-Ansprüche an Land, da die **Staatsbürger der deutschen Länder** rechtlich über die *Reichsangehörigkeit von 1934* auf der deutschen Handelsflotte nach Art. 27 GG im Seehandelsrecht gebunden sind. Die automatisierte Gleichschaltung der **Staatsbürger der deutschen Länder** als Reichsangehörige von 1934 ist eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung in der deutschen Verwaltung und im deutschen Personenstandwesen.

Die daraus entstehende Personenstandkonstruktion führt zu folgenden rechtlichen Tatbeständen, welche die grundgesetzlich garantierte Freiheit und Unversehrtheit der **Staatsbürger der deutschen Länder** in erheblicher und substantzieller Weise beeinträchtigt:

1. **Der Verlust vollumfänglicher Rechtsfähigkeit** nach BGB § 1 für die natürliche Person durch automatisierte Verwaltungsverfahren im Geburten- und Melderegister bzw. durch die Zwangsinhaberschaft für die Meldeobligator mit Reichsangehörigkeit von 1934 ist ein schwerwiegender Eingriff in die allgemeine Vertragsautonomie mit erheblicher Tragweite zu Ungunsten für die Person.

2. Der Verlust von weiteren Grundrechten durch die Zwangsinhaberschaft für inländische juristische Personen mit der Reichsangehörigkeit von 1934, deren Wesen nach Artikel 19 Absatz 3 GG nicht mit den Grundrechten vereinbar ist, begründet die rechtliche *Verknüpfung zum* alliierten Disarmed Enemy Forces Status. Diese rechtliche Verbindung zum DEF-Status richtet sich direkt gegen die grundgesetzliche Unversehrtheit der **Staatsbürger der deutschen Länder**, da es der Person den staatlichen Schutz entzieht und diese rechtlos bzw. ohne Recht zurücklässt. Der *DEF-Status (Rheinwiesenerlagerstatus)* bedeutet daher die grösstmögliche und völlige *Entrechtung* der natürlichen Person. Automatisierte Verwaltungsverfahren, bestimmte Gesetze, Verordnungen und privates Vertragsrecht führen somit zur „legalen“ Entrechtung der **Staatsbürger der deutschen Länder**. Wenn gültiges und geltendes Recht Unrecht generiert und sich gegen eine bestimmte Personengruppe richtet, ist das nach dem VstGB ein systematischer Angriff auf eine bürgerliche Zivilbevölkerung.

3. Der Verlust von Nutzungsrechten an Vermögenswerten (Sondervermögen) und die nicht-Auszahlung der Rendite für die **Staatsbürger der deutschen Länder** ist de jure und de facto eine wirtschaftliche und kommerzielle Ausgrenzung. Die dadurch vorenthaltene Wirtschafts- und Investitionskraft schwächt und beeinträchtigt die **Staatsbürger der deutschen Länder** im einzelnen als auch das deutsche Wirtschaftsgebiet im gesamten erheblich, direkt und vollumfänglich.

4. Täuschung über den tatsächlichen Staatsangehörigkeitsstatus. Artikel 116 Absatz 1 GG verweist auf die deutsche Staatsangehörigkeit (*Reichsangehörigkeit*) von 1934 und den alliierten DEF-Status. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (*Reichsangehörigkeit*) soll nach § 4 StAG im Geburtenregister eingetragen werden. Die Standesämter handeln jedoch gesetzeswidrig und tragen keine Staatsangehörigkeit in den jeweiligen Geburtenregistereintrag ein (*Beweis: Geburtenregisterauszug*). Die Person ist dadurch staatenlos und wird folglich im Melderegister mit der Staatsangehörigkeit „deutsch“ nach *Art. 116 Abs. 1 GG* versehen, *obwohl* die Person rechtlich **Staatsbürger der deutschen Länder nach Art. 116 Abs. 2 S. 2 GG** ist. Diese intellektuelle Urkundenfälschung im Geburten- und Melderegister, sowie die Schöpfung juristischer Personen mit identischer Namensdarstellung bedeutet eine sittenwidrige und systemische Entrechtung für die **Staatsbürger der deutschen Länder**.

5. Behörden und Gerichte verhindern und verweigern aktiv die Wiedergutmachung von Nazi-Unrecht durch nicht-Anerkennung des grundgesetzlichen Personenstandes nach *Artikel 116 Absatz 2 Satz 2 GG* und durch *nicht-Anerkennung des gesetzlichen Auslandsstatut nach § 2 Abs.1 AufenthG für das deutsche Wirtschaftsgebiet*. Die grundgesetzliche Einzelfallentscheidung wird privatrechtlich umgangen, was die notwendige Repatriierung und Entnazifizierung der Person verhindert.

6. Die Umgehung öffentlich-rechtlicher Staatlichkeit durch die nicht-Nutzung bzw. das nicht-hissen der gesetzlichen BUNDESFLAGGE der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND von 1996 führt dazu, dass der Staatsstreich der *Privatisierung* unter der Privat-Flagge des Haus Reuss fortgeführt wird. Sowohl das Bundes- als auch die Landesgebiete gelten damit rechtlich als Privatgebiet in dem der Eigentümer die vollumfängliche Hoheits- und Verfügungsgewalt besitzt und damit die Entrechtung natürlicher Person herbeigeführt hat.

Die umschriebene Vorgehensweise automatisierter Verwaltungsverfahren erfüllt den Tatbestand eines systematischen Angriffs auf eine bürgerliche Zivilbevölkerung im Sinne von § 7 VstGB. Es handelt sich um eine gezielte Entrechtung der **Staatsbürger der deutschen Länder** durch automatisierte Verwaltungsverfahren verbunden mit Täuschung, rechtlicher Irreführung, Identitäts- und Haftungsverschiebung, Freiheitsberaubung und ökonomischer Ausbeutung unter dem Deckmantel der Legalität und unter der Privat-Flagge des Haus Reuss, welche die ITF als Billigflagge einstuft. Dies ist kein Verwaltungsproblem, sondern ein schwerwiegender Völkerrechtsbruch und ein hochgradiges Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

BÜRGERPFLICHT: Ich fordere als **Staatsbürger der deutschen Länder** die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 7 VstGB durch das BKA gegen die Verantwortlichen in Legislative, Exekutive, Justiz und Verwaltung, welche nachweislich an der Konstruktion und Aufrechterhaltung dieser völkerrechtswidrigen und unwürdigen Struktur beteiligt sind. Zugleich wird die **sofortige Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit** bei bestehenden Verwaltungs- und Personenstandverfahren im Geburten- und Melderegister angeregt.

ORT, DATUM:

Unterschrift:

mals beschlossenen Fassung des Grundgesetzes²⁷⁰ bedeutete diese Regelung, dass dem Bund hinsichtlich der Staatsangehörigkeit in den Ländern das Gesetzgebungsrecht nur bei einem Bedürfnis nach bundesrechtlicher Regelung unter den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG zugestanden hätte (was allerdings wohl zu bejahen gewesen wäre), und dass die Länder die Befugnis zum Erlass eines diesbezüglichen Gesetzes gehabt hätten, „solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht“ (Art. 72 Abs. 1 GG).

Von dieser dem Bund durch das Grundgesetz in seiner ursprünglichen Fassung eröffneten Möglichkeit, „die Staatsangehörigkeit in den Ländern“ bundesrechtlich zu regeln, hatte der Bund jedoch keinen Gebrauch gemacht. Offensichtlich bestand für eine bundesrechtliche Regelung dieses Gegenstandes kein Anlass und kein Bedürfnis. Aus diesem Grunde wurde im Zuge der Verfassungsreform von 1994 der Art. 74 Nr. 8 GG ersatzlos gestrichen. Seitdem besitzen ausschließlich die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung betreffend die Staatsangehörigkeit in den Ländern.

Auch die Länder haben aber von dieser ihrer Gesetzgebungsbefugnis (wie schon der Bund von seiner bis 1994 insoweit vorhandenen gewesen konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis) keinen Gebrauch gemacht. In Ermangelung von Gesetzen zur Regelung einer Landesstaatsangehörigkeit stellt sich dann aber die Frage, ob dennoch eine Staatsangehörigkeit in den Ländern als Landesangehörigkeit besteht. Die Frage ist zu bejahen, weil die Länder der Bundesrepublik Deutschland Staaten (wenn auch mit beschränkten Kompetenzen) sind; für Staaten ist aber die Zugehörigkeit von Personen begriffsnotwendig. Die Erwähnung der „Staatsangehörigkeit in den Ländern“ in Art. 74 Nr. 8 a.F. GG zeigt, dass auch das Grundgesetz von der Existenz einer solchen Landesstaatsangehörigkeit ausging. Die mit der Verfassungsreform im Jahre 1994 erfolgte Aufhebung dieser Bestimmung des Grundgesetzes ändert an der Rechtslage nichts; denn die Aufhebung dieser Norm sollte nicht die Landesstaatsangehörigkeit als solche beseitigen, sondern nur klarstellen, dass eine bundeseinheitliche Regelung insoweit für überflüssig und unangebracht erachtet wurde.

²⁷⁰ Art. 72 GG wurde später, nämlich mit der Verfassungsänderung von 1994, neu gefasst und mit der Föderalismusreform von 2006 erneut geändert.